

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 29/2019 vom 4. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

7. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

Satzung vom 25.11.2019 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2008

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Sankt Augustin über die Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2020

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



7. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,70 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr | 1,51 € |

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 06.11.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 06.11.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung vom 25.11.2019 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW 1975 S. 706) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Gebührentarife

§ 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient, **3,11 Euro**,
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient, **1,73 Euro**,
- c) dem überörtlichen Verkehr dient, **1,56 Euro**.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 25.11.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 25.11.2019

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Sankt Augustin über die Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2020

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seinen Sitzungen am 20.02.2019 und 06.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, GV NRW 1998, S. 454, 509, 199 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2016/GV NRW, S. 966) in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31.08.1993, GV NW, S. 592, S. 967, in der zurzeit gültigen Fassung), wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin die in der Sitzung zu benennenden zehn Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

CDU-Fraktion:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Dr. Ernst-Joachim Büsse, | persönlicher Stellvertreter Dirk Beutel |
| 2. Frank Willenberg, | persönlicher Stellvertreter Andreas Gosemann |
| 3. Georg Schell, | persönlicher Stellvertreter Guido Bonerath |

SPD-Fraktion:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Gerhard Schmitz-Porten, | persönlicher Stellvertreter Sascha Bäsch |
| 2. Uwe-Karsten Staeck, | persönliche Stellvertreterin Heike Borowski |
| 3. Sandra Bäsch, | persönliche Stellvertreterin Helga Reese |

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Martin Metz, | persönlicher Stellvertreter Wolfgang Haacke |
|-----------------|---|

FDP-Fraktion:

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Stefanie Jung, | persönlicher Stellvertreter Karl-Heinz Schütze (s.B.) |
|-------------------|---|

Fraktion Aufbruch:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Wolfgang Köhler, | persönlicher Stellvertreter Edmund Heikaus |
|---------------------|--|

Fraktion Die Linke:

1. Krishna Koculan,

persönlicher Stellvertreter Muaiad Ismail

Sankt Augustin, den 26.11.2019

gez. Ali Doğan, Wahlleiter